

leben auch rechtlich als organischer Bestandteil zur Kirche gehört. Falsch ist es, Orden und Ordensrecht als erratischen Block oder als Enklave im Gesamtgefüge der Kirche zu nehmen. Der Verfasser stellt die weise Mäßigung und Klugheit der Kirche und ihren wahrhaft demokratischen Geist in den heiklen Fragen der Ordensverfassungen klar heraus. Die exakte Arbeit ist nicht nur eine systematische Zusammenfassung der Lehre, sondern bringt auch neue Aspekte. Theologiestudierende, Ordenspriester, Pfarrer, Hausgeistliche in Klöstern, Beichtväter der Religiösen, Obere und Oberinnen und weltliche Juristen werden dem Buch viel Brauchbares entnehmen. Besonders praktisch sind die Kapitel über den klösterlichen Gehorsam, über die Armut und über die Verpflichtung der Regel und der Konstitutionen. Durch die Benützung der modernen Literatur, durch die Behandlung der neuen Gesetzgebung über die Nonnenklöster und über die weltlichen Institute, durch die Berücksichtigung des Ordensrechtes der Ostkirche und durch das Kapitel über die (hauptsächlich vermögensrechtliche) Stellung von klösterlichen Gemeinschaften und Personen nach deutschem Recht ist Hansteins Ordensrecht aktuell im besten Sinne des Wortes.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

De favore quo matrimonium gaudet in Iure Canonico. Carolus Aloysius Reckers. (184.) Romae 1951, Officium Libri Catholici.

Im Gegensatz zum staatlichen Bereich ist die Ehe im Kirchenrecht kein Stiefkind, sondern erfreut sich eines besonderen Rechtsschutzes. Dieser Rechtsschutz besteht darin, daß das kanonische Recht einerseits alles tut, um das Eingehen einer Ehe möglichst zu erleichtern, andererseits aber die eingegangene Ehe unter allen Umständen (auch unter Hintansetzung des Wohles des einzelnen zu Gunsten des Ehebandes im Interesse der Gesamtheit) zu erhalten sucht und nur ganz selten löst.

Der Verfasser hat sich seine Arbeit nicht leicht gemacht. Aus dem kodikarischen (1. Kapitel) und aus dem Prozeßrecht (2. Kapitel) leitet er die Grundlinien des favor matrimonii ab und wendet sie dann auf schwierige konkrete Fragen an, wie sie sich aus dem Hindernis der Glaubensverschiedenheit (3. Kapitel) und aus dem Glaubensprivileg (4. Kapitel) ergeben.

Die Fülle des herangezogenen Materials aus dem gesamten Kirchenrecht und aus der kanonistischen Literatur, der Fleiß und die Genauigkeit der Arbeit sind erstaunlich. Mehr kurze Zusammenfassungen und eine größere Übersichtlichkeit hätten dem Werk die Note einer noch größeren Klarheit gegeben.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

Einführung in das Kirchliche Strafrecht. Von Heribert Schauf. (328.) Aachen 1952. Herausgegeben vom Priesterseminar des Bistums Aachen. Brosch. DM 9.80.

Begriffsklarheit, philosophische Tiefe und logische Begründung, Knappheit und Gedankenfülle zeichnen dieses juristische Werk in einem auf diesem Sektor seltenen Maße aus. Der Verfasser hat sich über jeden wichtigen Ausdruck, den er verwendet, Rechenschaft gegeben und den Definitionen (dogmatisch und kanonistisch) auf den Grund gegangen.

Das Strafrecht folgt nur in großen Linien dem Kirchlichen Gesetzbuch. Schauf geht stofflich und formell über den Kodex hinaus. So finden wir z. B. viele Parallelen aus dem Deutschen Strafrecht angeführt. Das Buch hält sich an den neuesten Stand des kanonischen und staatlichen Rechtes (von den 49 Autoren des Literaturverzeichnisses schreiben 26 nach dem Zweiten Weltkrieg!). Kasuistik, Beispiele und ein Anhang („Formeln, Formulare, Erlässe, Vollmachten“) bringen Leben in die abstrakten Prinzipien. (Nur ab und zu vermißt man die Praxis, dort und da stören vermeidbare Latinismen.) Sehr wohlthuend wird der Leser die im Text eingestreuten mnemotechnisch hervorragenden Wiederholungen der wichtigsten Grundsätze und Grundbegriffe empfinden.